

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt, Drucksache 18/0056

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0056 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

Zu Artikel 1

3. a) Die in der Vorlage vorgesehene Änderung entfällt, § 2 Absatz 1 bleibt in der Fassung vom 17.12.2014 bestehen und wird nicht geändert
3. b) und c) Die in der Vorlage vorgesehene Änderung entfällt, § 2 Absatz 2 bleibt in der Fassung vom 17.12.2014 bestehen und wird nicht geändert
3. d) Nach Absatz 2 wird – anstelle der in der Vorlage vorgesehenen Änderung – folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In dem Sondervermögen wird ferner durch jährlich anteilige Zuführung bis zum Jahr 2021 ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang von mindestens 2 vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab dem Jahr 2021 erfolgen, sofern eine konjunkturelle Krise vorliegt und dadurch der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.“

5. Die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen des § 4 Absatz 1 und des § 4 Absatz 2 entfallen, § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 bleiben in der Fassung vom 17.12.2014 bestehen und werden nicht geändert.
6. Der neu hinzuzufügende § 4a Absatz 2 wird – abweichend von der in der Vorlage vorgesehenen Änderung – wie folgt formuliert:

**„§ 4a
Mittelverwendung**

(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführung an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds. Entnahmen sind nur im Fall einer konjunkturellen Krise und mit einer Zweidrittelmehrheit des Hauptausschusses zulässig. Entnommene Beträge sind zügig zurückzuführen. Näheres ist durch Gesetz zu regeln. Über den Stand der entnommenen Beträge sowie deren geplante Rückführung ist dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.“

Begründung:

Die Rücklage soll verhindern können, dass im Falle einer konjunkturellen Krise entweder die Schuldenbremse nicht eingehalten werden kann oder öffentliche Ausgaben in unerwünschtem Maße zurückgeführt werden müssen (sic. Antragsbegründung). Deshalb muss die Rücklage grundsätzlich so groß sein, dass damit unerwartete Entwicklungen sowohl auf der Einnahmeseite als auch auf der Ausgabeseite aufgefangen werden können. Laut Schätzungen der Senatsfinanzverwaltung schwanken die Abweichungen vom Trendwachstum der finanzkraftabhängigen Einnahmen zwischen -1,65 Mrd. € und +1,3 Mrd. €. Die Berechnungen inkludieren sowohl die Boomjahre 2006/07 als auch das Rezessionsjahr 2009 (vgl. Finanzplanung 2016-2020). Geht man davon aus, dass in Rezessionsjahren entstehende Finanzierungslücken zum Teil auch durch diskretionären Spielraum im Haushaltsvollzug und politisches Gegensteuern (z.B. Konjunkturprogramme) aufgefangen werden können, so erscheint aktuell eine Zielausstattung von mindestens rd. 500 Mio. € als angemessen. Dies entspricht ca. 2 vom Hundert des Haushaltsvolumens. Dieser Wert sollte nicht nach oben begrenzt werden, sondern dynamisch mit dem Haushaltsvolumen wachsen.

Dem Ziel eines Nachhaltigkeitsfonds entsprechend sollen Entnahmen explizit nur im Falle einer konjunkturellen Krise zulässig sein. Dem Vorschlag der Senatsfinanzverwaltung folgend empfiehlt es sich, eine Mindestschwelle an Steuermindereinnahmen zu definieren, die unterschritten werden muss, bevor auf die Rücklage zurückgegriffen werden kann. Außerdem muss sichergestellt werden, dass und wie die Rücklage im Sinne eines symmetrischen Mechanismus wieder aufgefüllt wird, sobald die konjunkturelle Krise überwunden worden ist.

Alle Änderungen, die über die Aufnahme eines Nachhaltigkeitsfonds in das Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt hinausgehen, sind nicht erforderlich. Die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen verwässern den eigentlichen Sinn des erst in 2014 beschlossenen Gesetzes. Die in § 2 Absatz 1 enthaltene Aufzählung – die nach der Vorlage entfallen soll – enthält aus gutem Grund eine Konzentration auf Bildung, Verkehrsinfrastruktur und Wohnen

sowie begleitende Themen. Diese Regelung definiert die Intention des Gesetzes, nämlich die die Infrastruktur in der wachsenden Stadt aufzubauen.

In § 2 Absatz 2 des derzeit geltenden Gesetzes ist ausdrücklich eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan enthaltenen Investitionen ausgeschlossen. Diese Beschränkung soll verhindern, dass unterfinanzierte Projekte parallel zum Haushalt bezuschusst werden. Die Aufweichung der bestehenden Gesetzeslage soll nur dazu dienen, dass die Koalitionspartner ihre ideologisch bedingten Lieblingsprojekte (wie das Stadtwerk Berlin, für das 150 Millionen Euro eingesetzt werden sollen) finanzieren können. Die eigentliche Intention des Gesetzes, nämlich, eben die ausdrückliche Konzentration auf Infrastrukturmaßnahmen würde durch die vorgesehenen Änderungen ausgehebelt - das Gesetz würde nicht einmal seinem eigenen Namen mehr gerecht werden, da das Sondervermögen nun für nahezu jeden Zweck herangezogen werden könnte.

Ebenso ist nach der Vorlage beabsichtigt, die bisherige hälftige Teilung der Überschüsse in Schuldentilgung einerseits und Investitionen andererseits zu beseitigen. Eine der Grundideen des Gesetzes ist es aber, dass 50% der Haushaltsüberschüsse in die Schuldentilgung fließen. Gerade im Hinblick auf die in den nächsten Jahren kommende Schuldenbremse ist eine zusätzliche Schuldentilgung sinnvoll, um künftige Engpässen im Haushalt vorzubeugen. Aus genau diesem Grund wird zudem auch der Nachhaltigkeitsfonds gebildet. Ein Großteil der vorgesehenen Änderungen soll jedoch genau das Umgekehrte bewirken, nämlich dass mehr Mittel – bei aufgeweichter Zweckbindung – auch für bereits im Haushalt geplante Investitionen eingesetzt werden können und darüber hinaus die Schuldentilgung reduziert wird.

Im Ergebnis ist die Einführung eines Nachhaltigkeitsfonds zu begrüßen, dieser ist jedoch mit einer größeren Mittelzuführung zu realisieren. Alle anderen Änderungen sind überflüssig und sollen nur dazu dienen, der Koalition zusätzliche Mittel für ihre Ideologie- oder Prestigeprojekte freizumachen.

Berlin, 26. Januar 2017

Graf Goiny Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU